

Nr. 21/02 vom 01.02.2021

## Berlin Lectures on Energy

### Repowering von EEG-Altanlagen – Möglichkeiten und Alternativen

**Berlin. Ende Dezember 2020 verloren Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die vor oder im Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, ihren Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG. Dies stellt eine Vielzahl von Anlagenbetreiber vor die Frage, welche Optionen nach dem Auslaufen der Vergütung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Berlin Lectures on Energy am 25. Januar 2021 wurde darüber diskutiert, welche regulatorischen Rahmenbedingungen beim Repowering von EEG-Altanlagen beachtet werden müssen, welche Bedeutung Repowering mit Blick auf den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen hat und an welchen Stellen das Planungs- und Genehmigungsrecht angepasst werden könnte, um die Verfahren zur Umsetzung von Repoweringprojekten zu beschleunigen.**

Grundsätzlich werde unter dem Begriff „Repowering“ eine Kraftwerkserneuerung nach dem Effizienzprinzip verstanden. Bezüglich der Erneuerbare-Energien-Anlagen gebe es jedoch derzeit im nationalen Recht keine gesetzliche Definition des Begriffes, erläuterte Dr. Maximilian Emanuel Elspas, Rechtsanwalt und Partner, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Zur Erreichung der im EEG 2021 beschriebenen Zielvorgabe – 100% treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Jahr 2050 durch einen stetigen und kosteneffizienten Zubau von erneuerbaren Kapazitäten zu erreichen – könne das Repowering einen wertvollen Beitrag leisten, betonte Dr. Elspas. Die Alternativen – Weiterbetrieb ohne Förderanspruch oder Rückbau der EEG-Altanlagen – hingegen würden keinen Zubau bzw. sogar einen Abbau der Kapazitäten bedeuten.

Obwohl beim Repowering eine bestehende Anlage ersetzt werde, stelle sich die Genehmigungssituation derzeit im Grundsatz wie bei einer Neuerrichtung dar. So werde z.B. beim Repowering von Onshore-Windenergie-Anlagen eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigt, denn die für die Bestandsanlage bestehende BImSchG-Genehmigung sei anlagenbezogen und könne somit nur für den Weiterbetrieb genutzt werden. Voraussetzung für die Genehmigungserteilung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sei unter anderem, dass nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb entgegenstünden. Dr. Elspas kritisierte, dass der Umstand, dass die zu ersetzenden Anlagen bereits genehmigt wurden (Vorprägung), nicht hinreichend berücksichtigt werde. Eine Verfahrensbeschleunigung könne hier z.B. durch das Zulassen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, anstelle einer Vollgenehmigung nach § 4 BImSchG, sowie generell durch das Zulassen des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG bei Repoweringprojekten erreicht werden. Auch das Planungsrecht könne z.B. nach dem Vorbild des § 5a Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) vereinfacht werden, wonach bei einem Ersatzneubau auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden kann. Im Übrigen sei mit § 63 BImSchG durch den Gesetzgeber bereits eine Vereinfachung vorgenommen worden. Demnach hätten ein Widerspruch und eine Klage keine aufschiebende Wirkung mehr. Trotzdem könne durch Eilverfahren ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden, was die Verfahren ausbremse.

Mit Blick auf das geltende Förderregime betonte Dr. Elspas, dass beim Repowering ein Förderanspruch entsprechend dem EEG bestehe, allerdings sei abzuwarten, ob das normierte EEG-Förderregime einen ausreichenden Anreiz für das Repowering setze. Insgesamt existiere im bestehenden Planungs- und Genehmigungsrecht noch erheblicher

Handlungsbedarf, um den Rahmen für das Repowering zu schaffen. Dr. Elspas zeigte sich zuversichtlich, dass der Gesetzgeber die Probleme erkannt habe.

Dr. Jörg Häring, Ex-General Counsel bei Siemens Energy, betonte die Notwendigkeit für ein Repowering in erheblichem Umfang, um die EE-Zubauziele zu erreichen. Da im Zeitraum 2021 bis 2025 das Förderende für rund 16.000 MW Onshore-Windenergie erreicht sein werde und der geplante Brutto-Zubau gemäß § 4 EEG bei 14.500 MW liegen solle, drohe ohne Repowering und Weiterbetrieb ein Nettorückgang der EE-Erzeugungsleistung. Dabei biete das Repowering Vorteile, insbesondere die Weiternutzung der erfahrungsgemäß besten Standorte mit der neuesten Technologie. Nach einer Faustformel könne das Repowering zu einer Halbierung der Anlagenzahl, einer Verdopplung der Nennleistung und einer Verdreifachung des Stromertrags führen. Zudem würden Anwohner entlastet und die Akzeptanz erhöht. Allerdings sei zu bedenken, dass bei einem beträchtlichen Teil der EEG-Altanlagen ein Repowering aufgrund des Planungsrechts nicht möglich sei; insbesondere die darin definierten Abstandsregeln und Höhenbeschränkungen verhinderten dies. Schließlich seien für Repoweringprojekte Rentabilitätsabwägungen für die Entscheidungsfindung maßgeblich. So sei zu prüfen, ob die levelized cost of energy (LCOE) für einen rentablen Betrieb ausreichen. Hierfür benötige die Industrie jedoch stabile Rahmenbedingungen. In Fällen, in denen ein Repowering nicht möglich sei, müsse der Weiterbetrieb der Altanlagen sichergestellt werden, um einen Rückbau zu verhindern.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion unter Leitung von Dr. Annette Nietfeld, Geschäftsführerin des Forum für Zukunftsenergien e.V., und Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister a.D., Vorsitzender des Rates für Nachhaltige Entwicklung, Rechtsanwalt und Partner bei GvW Graf von Westphalen sowie Chairman der Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School, wurde mit Mark Helfrich, MdB (CDU/CSU), Dr. Ingrid Nestle, MdB (Bündnis90/Die Grünen) und Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verband kommunaler Unternehmen e. V., das Thema erörtert.

Helfrich betonte, dass seine Fraktion zur Erreichung der Klimaschutzziele beim Thema Planungsvereinfachung zu „allen Dingen bereit“ sei. Einzelinteressen hätten dahinter zurückzustehen. Er zeigte sich offen dafür, die Eingriffsausgleichregelung befristet auszusetzen und das UVP-Verfahren zu straffen, um den notwendigen Ausbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Ziel müsse es sein, dass alle Betreiber mit repoweringfähigen Anlagen dies auch ausnutzen, denn Repowering unterstütze den angestrebten netzsynchronen Ausbau. Im föderalen System komme es auch darauf an, dass alle Ebenen an der Beschleunigung der Verfahren mitarbeiteten. So setze z.B. das Land Schleswig-Holstein durch die Regionalplanung u.a. auf geringere Abstände bei Repoweringprojekten. Auch die Umsetzung der RED II, innerhalb derer eine Verkürzung der Verfahrensdauer für Repoweringprojekte von einem Jahr vorgesehen sei, erfolge zügig, auch wenn der Entwurf des BMU dies aktuell nicht ausreichend berücksichtige, so Helfrich.

Dr. Nestle beurteilte die im EEG 2021 beschlossenen Übergangsregelungen für den Weiterbetrieb von EEG-Altanlagen als „zu mager“. Auch sie warb dafür, Repowering durch Erleichterungen im Genehmigungsrecht zu unterstützen. So könnte z.B. bei Repoweringprojekten die Überprüfung auf zusätzliche Umwelteinflüsse begrenzt bleiben. Eine Neugenehmigung ohne Berücksichtigung der Vorbelastung durch den alten Windpark sei nicht zielführend. Trotz des Plädoyers für eine Straffung der Verfahren sollte auf Bürgerbeteiligung nicht verzichtet werden, betonte Dr. Nestle. Vielmehr sollte diese Bürgerbeteiligung bereits in einem frühen Stadium geschehen und danach die Genehmigungen schnellstmöglich erteilt werden. Ferner kritisierte sie die nach ihrer Meinung im EEG 2021 fehlende Rechtssicherheit; der Entschließungsantrag zeige, dass das Gesetz unzureichend sei. Stattdessen plädierte sie dafür, in Planungsverfahren Klimaschutzaspekte künftig stärker zu berücksichtigen.

Liebing hob hervor, dass derzeit viele Stadtwerke alte Windparks übernehmen, um diese weiter zu betreiben oder ein Repowering durchzuführen. Er plädierte dafür, Repowering überall dort zu ermöglichen, wo dies machbar sei – es sollte Vorrang vor „komfortablen“ Anschlussförderungen haben. Auch er warb für eine Beschleunigung der Verfahren. Jedoch sei im aktuellen Entwurf eines angepassten BImSchG und dem darin

erhaltenden § 16b nicht vorgesehen, dass eine Änderungsgenehmigung für Repoweringprojekte ausreiche. Nach aktuellem Stand sei lediglich vorgesehen, in Genehmigungsverfahren „notwendige“ Anforderungen zu erheben. Dies biete jedoch großen Interpretationsspielraum, sodass der VKU eher die Gefahr von neuen rechtlichen Risiken befürchte. Er plädiere daher im Zusammenhang mit Repoweringprojekten für eine Änderungsgenehmigung anstelle einer Neugenehmigung und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens entsprechend dem BImSchG. Liebing forderte zudem, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung dafür eine Relevanz sehe, sowie eine Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge. Auch im Planungsrecht gebe es Spielräume, so z.B. bei Höhenbegrenzung oder Abstandsregelungen, welche genutzt werden sollten, betonte Liebing.

Diese Veranstaltung beruht auf einer Kooperation zwischen der Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School und dem Forum für Zukunftsenergien.

Die Präsentationen stehen in Kürze für die Mitglieder des Forum für Zukunftsenergien e.V. auf der Website (Presse/Publikationen) zum Download bereit. Sollten Sie persönlich oder Ihr Unternehmen / Ihre Institution Mitglied im Forum für Zukunftsenergien sein und noch keine Zugangsdaten haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: [info@zukunftsenergien.de](mailto:info@zukunftsenergien.de).

### **Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.**

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

#### **Kontakt:**

Forum für Zukunftsenergien e.V.  
Reinhardtstr. 3

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0  
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9  
[www.zukunftsenergien.de](http://www.zukunftsenergien.de)  
Twitter @FfZeV  
LinkedIn @FfZeV